

AnreicherungsVO 1925/2006

Artikel-8-Prozedur – Yohimbe (*Pausinystalia yohimbe* (K. Schum) Pierre ex Beille)

Uta Verbeek

Yohimbe (*Pausinystalia yohimbe* (K. Schum) Pierre ex Beille) und Zubereitungen daraus wurden in Anhang III Teil A „Verbotene Stoffe“ der Anreicherungsverordnung (EG) Nr. 1925/2006 aufgenommen und damit die Verwendung in Lebensmitteln verboten.

Bereits im Jahr 2013 publizierte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) die von der EU-Kommission beauftragte Sicherheitsbewertung bzgl. Yohimbe (EFSA Journal 2013;11(7):3302). Eine ausführliche Zusammenfassung dieser Bewertung gaben wir bereits in der DLR Mai 2014. Zusammenfassend hielt die EFSA in dieser Stellungnahme fest, dass die geschätzte Aufnahme von Yohimbin und deren Zubereitungen über Lebensmittel im selben Bereich läge wie die therapeutische Dosis des Alkaloids in zugelassenen Arzneimitteln oder sogar darüber. Für den Verzehr von Yohimbe über Lebensmittel bestünde laut EFSA daher die Möglichkeit nachteiliger gesundheitlicher Effekte, da die zu dieser Zeit verfügbaren Informationen nicht ausreichend waren, um die Sicherheit von Yohimbe zu belegen.

Daraufhin wurde auf Basis des Artikel 8 Abs. 2 der VO 1925/2006 Yohimbe und deren Zubereitung durch die Verordnung (EU) 2015/403 in den Anhang III Teil C „Stoffe, die von der Gemeinschaft geprüft werden“ der VO 1925/2006 aufgenommen (ABl. L 67/4 vom 12.3.2015).

Gemäß Artikel 8 Abs. 5 der VO 1925/2006 soll binnen vier Jahren ab

dem Datum, an dem ein Stoff in Anhang III Teil C aufgenommen wurde, unter Berücksichtigung der von Lebensmittelunternehmern oder anderen Interessengruppen neu eingereichten wissenschaftlichen Daten entschieden werden, ob die Verwendung eines in Anhang III Teil C aufgeführten Stoffes allgemein erlaubt oder ob dieser in Anhang III Teil A oder B aufgenommen wird.

Für Yohimbe wurden innerhalb der oben genannten Frist keine wissenschaftlichen Daten zum Nachweis der Unbedenklichkeit vorgelegt. Daher wurden nun mit der Verordnung (EU) 2019/650 Yohimbe (*Pausinystalia yohimbe* (K. Schum) Pierre ex Beille) und Zubereitungen daraus in Anhang III unter Teil A „Verbotene Stoffe“ der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 aufgenommen, wo bislang nur „Ephedrakraut und Zubereitungen daraus, die aus Ephedra-Arten gewonnen werden“ gelistet ist. Diese VO 2019/650 zur Änderung der VO 1925/2006 wurde am 25. April 2019 im Amtsblatt veröffentlicht; sie trat am 17. Mai 2019 in Kraft und gilt unmittelbar.

Im Teil C „Stoffe, die von der Gemeinschaft geprüft werden“ sind nunmehr keine Stoffe gelistet. In dem

Teil B mit den „Stoffen, deren Verwendung eingeschränkt ist“ sind allerdings erst Ende Mai diesen Jahres „andere Trans-Fettsäuren als solche, die auf natürliche Weise in Fett tierischen Ursprungs vorkommen“ durch die ÄnderungsVO 2019/649 aufgenommen worden. In nächster Zeit können sich weitere Änderungen bezüglich des Anhangs III der AnreicherungsVO ergeben, denn Monacolin K, Hydroxyanthracen-Derivate und Katechine aus grünem Tee durchlaufen gerade die Prozedur des Art. 8 der VO 1925/2006 (s. DLR April 2018). Diese Entwicklungen gilt es daher im Blick zu behalten. ■

Kontakt

Dr. Uta Verbeek
meyer.science GmbH
info@meyerscience.com
www.meyerscience.com